



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12

Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5

www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zahl: 714/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020 in Verbindung mit der Verordnung (Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll) des Gemeinderates vom 11.03.2010, Zl. 714/2010, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
 - a) im Abholbereich bei zweiwöchiger Entleerung:

- je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	7,10
- je 240 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	11,35
- je 1100 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	60,20
- je 60 Liter Müllsack und Entleerung	€	3,60

(bei Erfordernis als Ergänzung zum aufgestellten Müllbehälter)
 - b) im Abholbereich bei vierwöchentlicher Entleerung:

- je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	10,60
--	---	-------
 - c) im Sonderbereich bei zweiwöchentlicher Entleerung:

- je 60 Liter pro bebautes Grundstück (Wohnhaus)	€	3,60
--	---	------
 - d) Biomüll im Abholbereich bei ein- u. zweiwöchentlicher Entleerung:

- je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	7,10
--	---	------

§ 2

Abgabenschuldner

- 1) Die Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Bei Vermietung oder Verpachtung des bebauten Grundstückes an einen Bestandsnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Abfallgebühren verpflichtet.
- 2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

- 1) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich vorzuschreiben.
- 2) Die Gebühr für zusätzlich abgeholte Müllsäcke ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 4

Wirksamkeit

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen bzw. Verwaltungsänderungen hinsichtlich der für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschriebenen Gebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Siegfried Wuzella